

Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einleiten und einstellen kann (§ 88 Abs. 3) und ihm eine Reihe von Maßnahmen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren vorbehalten sind, entscheidet über **Beschwerden gegen diese Untersuchungshandlungen des Staatsanwalts** der übergeordnete Staatsanwalt (Abs. 1). **Übergeordneter Staatsanwalt** im Sinne dieser Bestimmung ist für den Kreisstaatsanwalt der Bezirksstaatsanwalt und für den Bezirksstaatsanwalt der Generalstaatsanwalt.

Besdi werden gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts, die nicht beim aufsichtführenden oder übergeordneten Staatsanwalt eingelegt werden, sind mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt zu übergeben, auch wenn ihnen bereits-abgeholfen wurde.

Der Staatsanwalt hat zwingend **innerhalb von 5 Tagen** über die Beschwerde zu entscheiden (Abs. 2). Ist die Beschwerde berechtigt, hat er die Aufhebung der ungesetzlichen Maßnahmen zu veranlassen; dazu kann er verbindliche Weisungen erteilen (Abs. 2). Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung in der Regel nicht auf gehalten, jedoch kann der Staatsanwalt anweisen, daß die Durchführung der Maßnahmen, wegen der die Beschwerde erhoben wurde, ausgesetzt wird. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung ist aktenkundig zu machen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen (Abs. 2).

3. Keine Besichwerdefrist: Die Beschwerde an den Staatsanwalt ist nicht fristgebunden. Sie unterscheidet sich somit grundsätzlich von der Beschwerde nach §§ 305 ff., die als ein Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen fristgebunden ist und eine weitere Anfechtung ausschließt.

Zweiter Abschnitt

Einleitung des Ermittlungsverfahrens

§ 92

Anlässe zur Prüfung

Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sein:

1. **eigen'e Feststellungen der Untersuchungsorgane;**
2. **Aufträge des Staatsanwalts;**
3. **Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen;**